

Pauschalmittel (Stadtspauschale)

Merkblatt zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen im Gebiet der Stadt Geldern (Pauschalmittel)

Zielsetzung:

Die Förderung aus Mitteln der Pauschalzuweisung der Stadt Geldern ist dazu bestimmt, die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern zu ermöglichen, die die Eigentümer allein überfordern würden. Wegen der begrenzten Etatsummen sind diese Fördermittel allerdings nur für **kleinere** denkmalpflegerische Maßnahmen geeignet.

Zielgruppe

Zuwendungsempfänger sind Kirchen oder Religionsgemeinschaften und private Personen.

Höhe der Zuwendung

Die Fördersumme beträgt bis maximal 50% der Gesamtkosten und ist auf höchstens 10.000 € je Maßnahme beschränkt. Der Mindest-Zuschuss beträgt 200 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Geldern als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 4 oder 23 DSchG).

Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal **vorab** einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Diese Erlaubnis muss bei der Stadt Geldern beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

Förderbare Maßnahmen:

Gefördert werden insbesondere Mehraufwendungen, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen oder die durch die Denkmaleigenschaft notwendig werden. Hierzu zählen Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung eines Baudenkmals erforderlich sind, z.B.

- Maßnahmen an der denkmalwerten Gebäudeaußenhaut (wie z.B. Fassade, Fenster, Haustür, Klappläden, Balkon und Brüstungsgitter, Treppenaufgänge, Holzvorbauten, Dachkonstruktion, Dachdeckung),
- Maßnahmen an der denkmalwerten Innenausstattung (wie z.B. Türen, Treppenanlagen, Stuck, Farbverglasung, Malereien, historische Keramikbeläge, Parkettböden)
- Maßnahmen an denkmalwerten Außenanlagen (wie z.B. historische Einfriedigungen, Toranlagen, Gartenpavillons, Grabsteine, Brücken).

- Maßnahmen zur statischen Sicherung,
- Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Erneuerung von Bauteilen (Substanzvernichtung)
- Rekonstruktion von Gebäudeteilen
- Umbau von Denkmälern mit Eingriffe in die Originalsubstanz

Besondere Hinweise:

Weil die Erhaltung originaler Denkmalsubstanz eines der wichtigsten Anliegen der Denkmalpflege ist, werden hierauf abzielende Maßnahmen besonders bevorzugt gefördert. Bei geplanten Fenstererneuerungen wird zunächst geprüft, ob die vorhandenen Originalfenster noch erhaltensfähig sind. Wird die Erhaltungsfähigkeit bejaht, können nur Maßnahmen gefördert werden, die die Erhaltung der Originalfenster zum Ziel haben (z.B. Einbau von inneren Vorsatzfenstern)

Bei Fassadenneuanstrichen können nur Mehrkosten anerkannt werden, wenn historisch überlieferte Fassadenfarben zur Anwendung kommen (in der Regel sind dies mineralische Farben). Dispersionsfarben, Siliconharzfarben oder Polymerisatharzfarben sind keine historisch überlieferten Anstrichmittel und können daher bei ihrer Anwendung nicht gefördert werden.

Ausbesserungen, Ergänzungen oder Rekonstruktionen an stuckierten und profilierten Putzfassaden führen regelmäßig zu Mehraufwendungen, die förderfähig sind, ebenso die notwendige Reinigung der Fassadenflächen von schädlichen (dampfsperrenden) Altanstrichen.

Eigenleistungen können im Einzelfall (Stundennachweis erforderlich) mit € 15,000 zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten herangezogen werden.

Antragstellung:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter.
- Der Antrag ist an die Stadt Geldern, Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Untere Denkmalbehörde, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, zu stellen.
- Der Antrag muss neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenschätzung enthalten.

Bewilligung und Auszahlung:

- Nach der Entscheidung über die Höhe der Förderung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Es darf erst **nach** der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Maßnahmenbeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Der Bewilligungsbescheid ersetzt **nicht** nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung).
- Sollten mehr Förderanträge vorliegen, als Fördergelder zur Verfügung stehen, wird in der Reihenfolge der Bedeutung des Denkmals bewilligt.
- Die Auszahlung erfolgt **nach** Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen vorzulegen.
- Fallen die tatsächlichen Kosten geringer aus als die mit Antrag eingereichte Kostenschätzung, wird die Fördersumme angepasst.

- Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind.
- Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust der Förderung führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Stadt Geldern abgestimmt wurden.
- Nach Abschluss der Maßnahme sind die nach Gewerken sortierten und nummerierten Originalschlussrechnungen in eine Liste zur Prüfung einzutragen und einzureichen. Nach abschließender Prüfung durch die UDB erfolgt die Auszahlung auf das angegebene Konto.
- Die geförderten Investitionen sind mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Rücknahme und Widerruf

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, da es sich um freiwillige Leistungen handelt!

Für weitere Fragen steht die Untere Denkmalbehörde zur Verfügung, die wie folgt zu erreichen ist:

Stadt Geldern
Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
-Untere Denkmalbehörde-
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Ansprechpartner/-in:
Simone Hauch-Mange
02831/398-345
denkmal@geldern.de